

Betreff Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1 Beratungsunterlagen
Anlage 2 Vorbericht 2026
Anlage 3 Entwurf der Satzung

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Kämmerer hat den Entwurf des Haushaltsplans 2026 vorbereitet und legt ihn den Gremien vor. Begleitet wird der Entwurf vom Vorbericht, der auf Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen eingeht. Nach Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 durch den Magistrat werden die Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig werden die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplans 2026 angehört.

C Beschlussvorschlag

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Der vorgelegte Haushaltsplan-Entwurf 2026 schließt im Ergebnishaushalt wie folgt ab:

	2026
Erträge gesamt	-1.865.405.589 EUR
davon ordentlich	-1.859.325.339 EUR
davon außerordentlich	-6.080.250 EUR
<u>Aufwand gesamt</u>	1.874.338.201 EUR
Jahresergebnis	-8.932.612 EUR

Die **Instandhaltungen** sind noch nicht im Plan der Dezernate enthalten. Dafür wurden in der Allgemeinen Finanzwirtschaft eine Sammelposition von 35,9 Mio. EUR berücksichtigt. Die Detailplanungen erfolgen wie im letzten Jahr im Rahmen der Beratungsphase.

Finanzhaushalt

Für das Haushaltsjahr 2026 durften bei den Investitionen nur Fortführer-Maßnahmen, Investitionen unterhalb von 100 Tsd. EUR und einige Spezial-Fälle eingeplant werden. Es wurden im Saldo Investitionen von rund 131,3 Mio. EUR geplant.

Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeinde hat gemäß § 92a HGO Abs. 1 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

”....

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder

2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden. ...“

Für den Fall, dass einer der Sachverhalte des § 92a, Absatz 1 erfüllt ist, gibt der Kommentar zur HGO (BeckOK KommunalR Hessen/Watz HGO § 92a Rn. 1-18) darüber hinaus folgende Hinweise (in Stichworten):

zu Nr. 1

- Haushaltssicherungskonzept bei einem nicht ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt bereits im ersten Jahr der Ausgleichsverfehlung
- Ausnahme: ausreichende Rücklage zur Deckung des jahresbezogenen Fehlbedarfs sowie ggf. vorgetragener Fehlbedarfe
- Liquiditätsbetrachtung: Die Liquiditätsreserve ist zu erhalten bzw. aufzubauen.
- Der Fremdfinanzierungsanteil für Investitionen ist ggf. nachhaltig zu reduzieren.

Zu Nr. 2

- Fehlbeträge oder negativer Zahlungsmittelbestand im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum

„... Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum ist - insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit - auf Dauer nicht vertretbar, da hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann. Die Gemeinde muss daher geeignete und möglichst jahresbezogene Konsolidierungsmaßnahmen benennen.“ (o.g. Kommentar)

Die Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept hat vor der Beschlussfassung über die Satzung zu erfolgen.

Der Finanzplanungserlass 2025 (<https://innen.hessen.de/kommunales/finanzen/downloadbereich>) enthält einige Ausnahmeregelungen zu den Vorgaben § 92 HGO. Über den Inhalt des Finanzplanungserlasses 2026 existieren noch keine gesicherten Erkenntnisse.

Der derzeitige Stand des Kämmererentwurfs sieht im Ergebnishaushalt einen Verlust im ordentlichen Ergebnis i. H. v. rund 15 Mio. EUR, ein positives außerordentliches Ergebnis i. H. v. rd. 6 Mio. EUR, und somit im Gesamt-Saldo einen Verlust i. H. v. rd. 9 Mio. EUR, vor.

Die Rücklage ist aufgezehrt.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat eine Gemeinde als Liquiditätsreserve „mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre“ einzuplanen.

Der im Jahr 2026 geplante Zahlungsmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit von -133,5 Mio. EUR erfordert eine entsprechende Darlehensaufnahme von 133,5 Mio. EUR. Diese einkalkuliert, reduziert sich der Zahlungsmittelbestand um -28,4 Mio. EUR auf 15,9 Mio. EUR. Somit sind nicht ausreichend Mittel zur Sicherung der Liquiditätsreserve von 33,2 Mio. EUR vorhanden. (näheres siehe Vorbericht 4.2.4).

Der Finanzplanungserlass 2025 sieht auch hierzu Ausnahmen vor. Über den Inhalt des Finanzplanungserlasses 2026 existieren noch keine gesicherten Erkenntnisse.

Satzung

Der letztmalige Ausweis einer gesonderten Satzung für AKK, insbesondere bei den Aufwendungen des ordentlichen Ergebnisses, ist verzerrt. Dies ist auf die Planung der Aufwendungen auf Kontierungsobjekten zurückzuführen, die keine Aufteilung auf Wiesbaden und AKK vorsehen und bereits auf die zukünftige Struktur im neuen SAP-System (SAP4HANA) ausgerichtet sind. Da sich das System im Übergang befindet, ist diese Unschärfe leider nicht zu vermeiden. Davon nicht betroffen ist die Ausweisung der investiven Projekte (jenseits von kleineren Beschaffungen < 100 T€).

Unterlagen

Der Haushaltsplan-Entwurf 2026 in der gesetzlich vorgeschriebenen Form steht digital im Portal der Kämmerei (<https://kaemmerei.wiesbaden.de>) zur Verfügung. Weitere Unterlagen für die Beratungen werden zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls im Portal zur Verfügung gestellt.

Der Zugang für das Portal der Kämmerei ist für alle städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger eingerichtet. Sollte es zu Problemen beim Zugriff kommen, steht die Kämmerei zur Hilfestellung zur Verfügung.

Weitere Hinweise

Mit dem Zahlenstand 30.06. des Haushaltsjahres 2025 wird nach den Sommerferien eine Bewertung des Haushaltsvollzugs im laufenden Jahr vorgelegt (Halbjahresergebnis). Es ist möglich, dass sich dann Entwicklungen abzeichnen, die auch bei der Haushaltsplanung für das kommende Jahr berücksichtigt werden sollten. Wenn das der Fall ist, wird die Sitzungsvorlage zum Halbjahresergebnis entsprechende Hinweise enthalten.

Gemäß § 82 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Ortsbeirat - im Fall der Landeshauptstadt alle 26 Ortsbeiräte - zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Das Ergebnis der Anhörung wird vor den Beratungen den Gremien mit einer separaten Sitzungsvorlage vorgelegt.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer